

Advoselect – COVID-bedingte Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Personal im grenzüberschreitenden Güterverkehr Frankreich

Land	Einschränkungen bei Ausreise (Quarantäne- bzw. Testpflicht, Dokumentation, Aufenthaltsdauer, sonstiges)	Einschränkungen bei Einreise und Durchreise (Staat, Bund, Land) (Quarantäne- bzw. Testpflicht, Dokumentation, Aufenthaltsdauer, sonstiges)	Wirkung dieser Einschränkungen auf Unternehmer, Lieferanten und Transportpersonal u.a. <ul style="list-style-type: none"> • Just in time • Schadensersatzpflicht des Lieferanten • Force Majeure • Rückkehr eigener Transportpersonal aus dem Ausland 	Strafen / Bußgelder für Unternehmen und Transportpersonal	Kommerzielle Konsequenzen / Vorkehrungen <ul style="list-style-type: none"> • Vertragsbedingungen prüfen • Lagermöglichkeiten • Lieferungsplanung anpassen
FR	<p>- Jede Ausreise aus dem nationalen Hoheitsgebiet in Dritt-Staaten der EU ist nur noch aus wichtigem Grund möglich</p> <p>- Ausreisende müssen zwingende Gründe durch Vorlage einer Bescheinigung nachweisen</p>	<p>Seit dem 30. Januar 2021 hat Frankreich seine Außengrenzen für Nicht-EU-Länder prinzipiell geschlossen. Es gelten strenge Einreisebeschränkungen:</p> <p>Für Einreisende aus einem Mitgliedstaat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zur Vorlage eines negativen PCR-Tests der nicht älter als 72 Stunden ist; - Vorlage einer Bescheinigung, die besagt, dass der Einreisende symptomfrei ist und ihm nicht bekannt ist in den 14 Tagen vor Antritt der Reise in Kontakt mit einer Covid-19 erkrankten Person gewesen zu sein. <p>Für Einreisende aus einem Drittstaat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Einreise ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist durch die Verordnung vom 30. Januar 	<p>Artikel 1784 des frz. Code civil und Artikel L. 133-1 des frz. Handelsgesetzbuches regelt die Haftung des Lieferanten.</p> <p>Bei Verspätung in der Lieferung sieht die Rechtsprechung eine Schadensersatz-Pflicht des Lieferanten vor (Ersatz des Schadens, der durch den Lieferverzug entstanden ist).</p> <p>Im Falle von Verzögerungen bei Just in Time-Lieferungen, ist die Erfüllung des Vertrages nicht mehr sinnvoll, wenn sie nicht zum genau vorgesehenen Zeitpunkt stattgefunden hat, deshalb Schadenersatz statt Lieferung</p> <p>Haftungsbefreiende Wirkung eines Force Majeure-Ereignisses Gemäß des französischen. Code civil (Artikel 1218), liegt ein Ereignis höherer Gewalt vor, wenn:</p>	<p>Gemäß Artikel L 3136-1 des Gesundheitsgesetzbuches können Strafen bis zu 6 Monaten Haft und einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro verhängt werden. Diese sind allerdings nicht Corona spezifisch.</p> <p>Maskenpflicht 135 €, bei</p>	<p>Allgemein erforderliche Maßnahmen, die für den Umgang mit der Covid-19-Epidemie im Güterverkehr erforderlich sind (Dekret Nr. 2020-1310 der französischen Regierung vom 29. Oktober 2020 - Art. 22 findet für LKW-Fahrer im Rahmen des Warenverkehrs Anwendung): „Bei der Durchführung von Gütertransporten müssen die auf nationaler Ebene festgelegten Maßnahmen zur Hygiene und sozialen Distanzierung von den LKW-Fahrern eingehalten werden. Wenn Lade- oder</p>

		<p>2021 definiert. Insbesondere ist internationaler Warentransport als wichtiger Grund definiert. Weiterhin besteht die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen PCR-Tests der nicht älter als 72 Stunden ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - 7-tägige Quarantänepflicht <p>- Bei der Einreise muss eine eidesstattliche Erklärung auf einem Formblatt vorgelegt werden, die den wichtigen Grund für die Einreise nachweist.</p> <p>Die Verordnung sieht eine Quarantänepflicht vor.</p> <p>Tatsächlich ist das Personal im grenzüberschreitenden Güterverkehr von den allgemeinen Maßnahmen seit Beginn der Gesundheitskrise grundsätzlich ausgenommen.</p> <p>Zu Beginn der Krise hatte die Europäische Kommission Richtlinien verabschiedet, die sicherstellen sollten, dass die Mitgliedstaaten jegliche Unterbrechungen der wesentlichen Reise- und der Lieferketten vermeiden.</p> <p>Mitarbeiter im grenzüberschreitenden Güterverkehr, deren Kontakt mit der ansässigen Bevölkerung während ihrer Reisen meist begrenzt ist, müssten sich also weiterhin keiner Quarantäne unterwerfen müssen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - es außerhalb der Kontrolle des Schuldners liegt (Exteriorität) - es nicht vorhersehbar ist (Unvorhersehbarkeit) - die Auswirkungen des Ereignisses nicht vermeidbar sind (Unvermeidbarkeit) <p>War das Ereignis, das die Leistung verhindert oder beeinträchtigt hat, vorhersehbar, bleibt der Schuldner zur Erfüllung verpflichtet, wenn keine vertragliche Anpassung vorgenommen wird.</p> <p>Ohne besondere Vertragsvereinbarungen können Lieferungen im Rahmen des grenzüberschreitenden Güterverkehrs nunmehr schwerer als ein Ereignis höherer Gewalt qualifiziert werden, da es vorhersehbar ist.</p> <p>Jedoch können die Parteien die Bedingungen der höheren Gewalt und deren Auswirkungen in ihrem Vertrag beliebig anpassen (z.B. die Ereignisse auflisten, die die höhere Gewalt auslösen können)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wurde der Vertrag vor Anfang der Gesundheitskrise geschlossen (vor März 2020), dann könnte es als Ereignis höherer Gewalt gelten. - Wurde der Vertrag danach geschlossen, dann fehlt die Unvorhersehbarkeit des Ereignisses 	<p>Wiederholung 3750 €</p>	<p>Entladestellen nicht mit einer Wasserstelle ausgestattet sind, müssen sie mit hydroalkoholischem Gel versehen sein.</p> <p>Das Fahrzeug muss mit einem Vorrat an Wasser und Seife sowie Einweghandtüchern oder hydroalkoholischem Gel ausgestattet sein.</p> <p>Werden die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Maßnahmen eingehalten, so darf einem LKW Fahrer der Zugang zu einem Belade- oder Entladeort nicht auf Grund der Covid-19-Epidemie verweigert werden.</p> <p>Die Übergabe und Unterzeichnung der Waren muss ohne Kontakt zwischen den Personen erfolgen. Diese Vorschriften sind bindend</p> <p>VERTRAGLICHE ANPASSUNGEN</p> <p>-Vertragsklausel zur Haftungsregelung unabhängig vom Verschulden, Risikoverteilung nach Vereinbarung (z.B. Folgen bei Verlängerung der Lieferzeiten)</p>
--	--	---	---	--------------------------------	--

					<p>-Vertragliche Anpassung an die mit der Gesundheitskrise verbundenen Risiken, die sich auf die Lieferung von Waren auswirken können (Force Majeure-Klauseln)</p> <p>-Vertragsanpassung (Imprévision) entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Grundlage des Vertrages • Oder auf Grundlage <i>unvorhergesehener Umstände – gemäß Artikel 1195 des Code civil. Diese Bestimmung hat keinen ordre-public Charakter, kann also vertraglich ausgeschlossen werden</i> <p>Folgen der unvorhergesehenen Umstände: Jede Partei kann eine Neuverhandlung der Vertragsbedingungen beantragen.</p>
--	--	--	--	--	---